

IV, 4<sup>m</sup> F.

3, 389.

**S**on Gottes Gnaden Wir Ernst  
Friedrich, Herzog zu Sachsen zc.

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteten Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein zc.

**S**ügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserer Landes-Regierung und Renth-Cammer in unterthänigsten pflichtmässigen Vortrag gebracht worden, wie durch eine auf einige Jahre zu verstattende Zehndsfreyheit, des auf den Brach- und auf zeithero öde und wüste gelegenen Feldern erbauet werdenden Kleeß und anderer Futter-Kräuter, die von Uns schon in mehrern Landesherrel. Berordnungen bezielte, und zu Unserer höchsten Zufriedenheit auch schon gut vorgerückte Verbesserung der Landwirthschaft Unserer getreuen

Un-



Unterthanen um ein merkliches erleichtert werden könnte, Wir aber jede Gelegenheit, wobey Wir den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen einigermaßen zu befördern in den Stand gesetzt werden, mit Vergnügen und aller Theilnehmung zu benutzen gewohnt sind; als haben Wir auch den gegenwärtigen sich dargebotenen Policey-Gegenstand aller Aufmerksamkeit würdig gehalten, und selbigen nach seinem ganzen Umfang in genaue Beherzigung gezogen.

So wie nun dabey wahrzunehmen gewesen, daß der stärkere Anbau des Kleeß und der Futter-Kräuter, wenn dadurch der Getraide-Bau nicht vermindert wird, nicht nur den wohlthätigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterthanen hat, sondern daß auch eben

eben dadurch der wahre Nutzen der Zehend-  
Herren unstrittig vermehret wird, mithin in  
ieder Rücksicht der Landesherrl. Vorsorge die-  
jenigen Mittel überlassen bleiben, wodurch der  
Fleiß des Landmanns zu dieser vortheilhaften  
Cultur ermuntert und derselbe veranlaßt  
wird, durch eigene Erfahrung seinen Nutzen  
besser kennen zu lernen: Also haben Wir Uns  
bewogen gefunden, zu Beförderung des gemein-  
nen Wohls andurch zu setzen und zu verord-  
nen:

Daß der auf den ordentlichen Zeilungs-  
Brachfeldern erbaut werdende Klee in den  
nächsten Drey Jahren mit aller Auszeich-  
nung verschonet -- hingegen diejenigen zehend-  
baren Felder, welche zeithero ganz öde und  
wüste gelegen, wenn selbige mit Klee, oder an-  
dern Futter-Kräutern angebauet werden, von  
aller

aller Auszehndung auf Sechs Jahre befreyt  
bleiben sollen.

Es ist demnach Unsere ernstliche Willens-  
meynung, daß dieser Anordnung auf das ge-  
naueste nachgelebet, und dabey ganz und gar  
kein Unterschied, ob das zehnbare Geld Uns,  
oder einer todten Hand, oder sonst einem pri-  
vato zehendpflichtig ist? zu machen verstatet  
werde. Datum Coburg zur Ehrenburg den  
8. März 1785.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



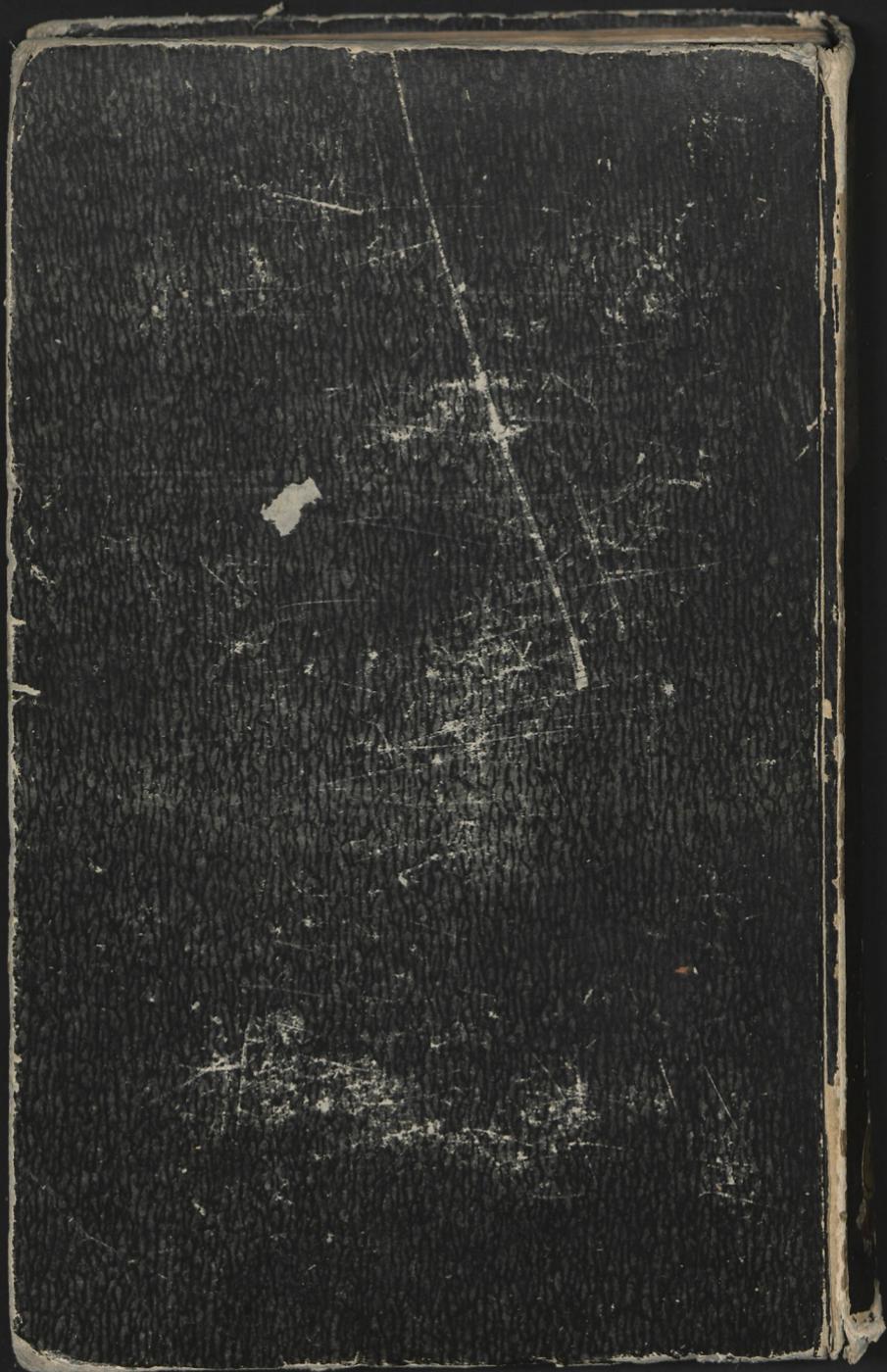
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





**S**on Gottes Gnaden Wir Ernst  
Friedrich, Herzog zu Sachsen zc.

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Ravensberg,  
Landgraf in Thüringen, Marggra-  
gefürsteten Graf zu Henneberg, Graf  
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein zc.

Sügen hiermit zu wissen: Nachd  
Unserer Landes-Regierung  
Cammer in unterthänigsten pfi  
Vortrag gebracht worden, wie dur  
einige Jahre zu verstattende Zehe  
des auf den Brach- und auf zeithei  
wüste gelegenen Feldern erbauet  
Klees und anderer Futter-Kräute  
Uns schon in mehrern Landesherr  
nungen bezielte, und zu Unserer h  
friedenheit auch schon gut vorgerück  
tung der Landwirthschaft Unsere

